

Sitzungsvorlage Nr.: 026/2023

Sitzung am 24.03.2023

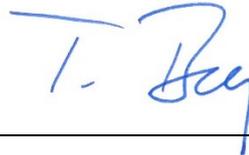
Öffentlich

Bearbeiter.: Tobias Böttner

Aktenzeichen: 062.35

Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Stellvertreter des Bürger-
meisters im Amt Thomas Berg



Amt 10 Bürgermeisteramt	Amt 20 Hauptamt	Amt 30 Finanzverwaltung	Amt 40 Bauamt
	Tobias Böttner		

Gremium	Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	Beschlussfassung	24.03.2023	öffentlich

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl des Bürgermeisters / der
 Bürgermeisterin
 - Vorbereitende Beschlüsse**

Beschlussvorschlag:

1. Der Termin für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin wird auf Sonntag, den 24.09.2023, für eine notwendige Neuwahl auf Sonntag, den 08.10.2023 festgelegt.
2. Die öffentliche Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) der Stadt Meßstetten erfolgt am Freitag, den 21.07.2023 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, im Amtsblatt der Stadt Meßstetten und auf der Homepage der Stadt Meßstetten. In die Stellenausschreibung wird der Zusatz mit aufgenommen, dass sich

der Stelleninhaber erneut bewirbt. Die Verwaltung wird zudem ermächtigt, die Stellenausschreibung entsprechend zu ändern, sofern das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts vor der Stellenausschreibung in Kraft tritt.

3. Das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen wird auf Montag, den 28.08.2023, 18:00 Uhr und für eine eventuelle Neuwahl auf Mittwoch, den 27.09.2023, 18:00 Uhr festgesetzt.
4. Sofern eine öffentliche Versammlung zur Vorstellung der Bewerber durchgeführt wird, findet diese am Dienstag, den 19.09.2023 in der Turn- und Festhalle Meßstetten statt.
5. In den Gemeindewahlausschuss werden im Wege der Einigung gewählt:

Vorsitzender: Stadtrat Thomas Holl

Stellvertreter: Herr Thomas Berg

1. Beisitzer: _____

2. Beisitzer: _____

3. Beisitzer: _____

4. Beisitzer: _____

Stellvertreter 1: _____

Stellvertreter 2: _____

Stellvertreter 3: _____

Stellvertreter 4: _____

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
- Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
- Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 20**

I Allgemeines

Die Amtszeit von Herrn Bürgermeister Schroft endet mit Ablauf des 30.11.2023. Somit ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) der Stadt Meßstetten ab dem 01.12.2023 neu zu besetzen.

Für die bevorstehende Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin muss der Gemeinderat folgende Beschlüsse fassen:

1. Festsetzung des Wahltermins und einer etwaigen Neuwahl
2. Stellenausschreibung
3. Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist für die Bewerbungen
4. Persönliche Vorstellung der zugelassenen Bewerber/-innen in öffentlicher Versammlung
5. Bildung des Gemeindewahlausschusses

II. Festsetzung des Wahltermins

Gemäß § 47 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen. Somit hat die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin zwischen dem 01.09.2023 und dem 30.10.2023 zu erfolgen. Der Gemeinderat bestimmt bei Gemeindewahlen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) den Wahltag. Nach § 2 Abs. 3 KomWG muss der Wahltag ein Sonntag sein. Frühestmöglicher Termin wäre somit der 03.09.2023. Die drei frühestmöglichen Termine scheidet sowohl aufgrund der Sommerferien, als auch aufgrund der Betriebsferien des Nussbaum-Verlags aus, da die erforderlichen Bekanntmachungen zur Einsicht in das Wählerverzeichnis nicht fristgerecht öffentlich bekanntgemacht werden können. Aus den genannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, den Termin für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Meßstetten auf den **24.09.2023** zu terminieren.

Entfällt nach § 45 Abs. 2 GemO auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl; es entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los. Eine nochmalige Stellenausschreibung ist nicht erforderlich. Die Neuwahl muss somit zwischen dem 08.10.2023 und dem 22.10.2023 erfolgen. Die Verwaltung schlägt vor, die Neuwahl auf den **08.10.2023** zu terminieren.

III. Stellenausschreibung

Nach § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben. Von einem Wahltermin

am Sonntag, 24.09.2023 ausgehend wäre der späteste Ausschreibungstermin am 24.07.2023. Der 24.07.2023 fällt auf einen Montag.

Die Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung empfiehlt eine Ausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg. Erscheinungstag des Staatsanzeigers ist jeweils Freitag. Darüber hinaus wird laut Verwaltungsvorschrift die Veröffentlichung der Stellenausschreibung in sonstigen Zeitschriften und Zeitungen empfohlen. Daher schlägt die Verwaltung neben der Veröffentlichung der Stellenausschreibung im Staatsanzeiger auch die Ausschreibung im Amtsblatt der Stadt Meßstetten als ortsüblichem Bekanntmachungsorgan sowie auf der Homepage der Stadt Meßstetten vor. Ob weitergehend auch die örtlichen Tageszeitungen genutzt werden sollen, muss der Gemeinderat entscheiden.

Die Stellenausschreibung soll möglichst zeitnah im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin erfolgen. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin hat nach § 3 KomWG spätestens am 34. Tag vor der Wahl zu erfolgen. Vom Wahltag 24.09.2023 ausgehend muss spätestens am 21.08.2023 die öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Aufgrund der Betriebsferien des Nussbaum-Verlags in den ersten drei Augustwochen ist die öffentliche Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl am Freitag, 28.07.2023 vorgesehen.

Unter Beachtung der aufgeführten Rahmenbedingungen wird vorgeschlagen, die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) der Stadt Meßstetten am Freitag, **21.07.2023** öffentlich auszuschreiben.

Im Laufe des Jahres 2023 wird das Kommunalwahlrecht voraussichtlich dahingehend novelliert, dass das Mindestalter für die Wählbarkeit als Bürgermeister von derzeit 25 Jahren auf 18 Jahre abgesenkt wird und die Höchstaltersgrenze von derzeit 68 Jahren entfällt. Sollte ein Bewerber im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreichen, wird nicht wie bisher eine Neuwahl durchgeführt, sondern eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erreicht haben. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Entscheidung zwischen den von den Wählerinnen und Wählern favorisierten Bewerbern fällt. Die Möglichkeit, die Bewerbung nach der ersten Wahl zurückzunehmen, soll nach dem Gesetzesentwurf entfallen, da von einem Bewerber um das Bürgermeisteramt erwartet werden könne, sich im Falle einer Stichwahl dieser zu stellen. Auch eine Bewerbung erst zum zweiten Wahlgang wäre dann zukünftig nicht mehr möglich.

Derzeit ist nicht absehbar, ab wann das „neue“ Kommunalwahlrecht in Kraft tritt. Sollte die Stellenausschreibung vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlrechts veröffentlicht werden, wird die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Stadt Meßstetten nach dem derzeitigen Kommunalwahlrecht erfolgen. Sollte das Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlrechts vor der Stellenausschreibung in Kraft

treten, müssen die o.g. Änderungen in der Stellenausschreibung entsprechend geändert und die Wahl nach den „neuen“ gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

IV. Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist

Während der Beginn der Einreichungsfrist für Bewerbungen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 KomWG mit dem Tag nach der Stellenausschreibung, also den 22.07.2023, gesetzlich geregelt ist, ist das Ende der Einreichungsfrist vom Gemeinderat festzulegen. Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 darf das Ende der Einreichungsfrist frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden. Nach der Kommentierung zum § 10 KomWG ist es demnach der 4. Montag vor dem Wahltag. Ausgehend vom Wahltag 24.09.2023 kann das Ende der Einreichungsfrist frühestens auf den 28.08.2023, 18:00 Uhr festgesetzt werden. Angesichts der umfangreichen Vorarbeiten zu dieser Wahl, der frühzeitigen Stellenausschreibung sowie einer aufgrund des Erscheinungstermins des Amtsblattes frühzeitigen öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Bewerber schlägt die Verwaltung vor, als Termin für das Ende der Einreichungsfrist den, **Montag, 28.08.2023, 18:00 Uhr** festzusetzen.

Für eine eventuell notwendige Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO ist vom Gemeinderat ebenfalls das Ende der Einreichungsfrist für neue Bewerbungen festzulegen. Der Beginn der Einreichungsfrist ist gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 KomWG gesetzlich auf den ersten Werktag nach der ersten Wahl festgelegt. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach der ersten Wahl festgesetzt werden. Somit kann das Ende der Einreichungsfrist für Bewerbungen zur Neuwahl frühestens auf Mittwoch, 27.09.2023 festgesetzt werden. Aufgrund des erforderlichen organisatorischen Aufwands, insbesondere im Hinblick auf die notwendig werdende öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen im Falle einer evtl. notwendig werdenen Neuwahl, schlägt die Verwaltung vor, das Ende dieser Einreichungsfrist auf **Mittwoch, 27.09.2023, 18:00 Uhr**, festzulegen.

V. Persönliche Vorstellung der zugelassenen Bewerber/-innen in öffentlicher Versammlung

Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO kann die Gemeinde den Bewerbern/innen, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgerinnen und Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Dies kann zu gegebener Zeit festgelegt werden. Sofern eine öffentliche Versammlung zur Vorstellung der Bewerber durchgeführt wird, schlägt die Verwaltung hierfür den Termin am Dienstag, den 19.09.2023 in der Turn- und Festhalle Meßstetten vor.

VI. Bildung des Gemeindewahlausschusses

Die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 KomWG dem Gemeindewahlausschuss. Nach Abs. 2 Satz 1 besteht der Gemeindewahlausschuss kraft Gesetzes aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten.

Da sich Herr Bürgermeister Schroft für eine weitere Amtszeit bewerben wird, ist aus dem Kreis der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses und ein Stellvertreter zu wählen. Die Verwaltung schlägt vor, Herrn Stadtrat Thomas Holl als 1. Bürgermeister-Stellvertreter als Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und Herrn Stadtoberverwaltungsrat Berg als Stellvertreter zu wählen. Damit jede Gemeinderatsfraktion im Gemeindewahlausschuss vertreten ist, schlägt die Verwaltung vor, die Anzahl der Beisitzer im Gemeindewahlausschuss auf vier und die Anzahl der Stellvertreter ebenfalls auf vier festzulegen. Der Gemeindewahlausschuss übernimmt zugleich die Aufgaben eines Briefwahlvorstandes.

Anlage

1 Entwurf Öffentliche Ausschreibung der Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin / Bürgermeisters der Stadt Meßstetten